



Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Riedenburg über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung - MGS)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Stadt Riedenburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen an den Jahrmärkten der Stadt Riedenburg Marktgebühren (Standgebühren).
- (2) § 3 Abs. 1 wird gestrichen und entfällt.
- (3) § 4 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes auf dem Jahrmarkt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, den 31.03.2025

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister